Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 456 EO Anwendbarkeit anderer Vorschriften

EO - Exekutionsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Auf die Vollzugsgebühren sind sinngemäß anzuwenden
    1. 1.§ 4 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 GGG über die Art der Gebührenentrichtung,
    2. 2.§ 7 Abs. 2 bis 4 GGG über die Zahlungspflicht,
    3. 3.§§ 8 bis 10 sowie 12, 13 und 21 Abs. 1 bis 3 GGG über die Gebührenfreiheit und
    4. 4.§ 31 Abs. 1 bis 4 GGG über den Gebührenmehrbetrag.
2. (2)Auf die Vollzugsgebühren ist das Gerichtliche Einbringungsgesetz mit Ausnahme des§ 6a Abs. 3 anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at